



GESTALTUNGSRAHMEN FÜR GEMEINSAME UND GEMEINSAM EINGERICHTETE MASTERSTUDIENPROGRAMME

Stand 15.11.2023

§ 51 (2) UG 2002 definiert folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes): Durchführung auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen. Dabei sind 3 Varianten möglich, die sich in Hinblick auf die Verleihung der akademischen Grade unterscheiden:

Joint degree: Eine gemeinsame Urkunde. Double degree: Zwei Urkunden. Multiple degree: Mehrere Urkunden.

- Gemeinsam eingerichtete Studien: Durchführung auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist.

Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien hat allgemeingültige Strukturvorlagen für Bachelor- und Masterstudien, die so genannten Mustercurricula, beschlossen, deren Bestimmungen gemäß Senatsbeschluss vom 17.11.2010 auch bei der Konzeption von gemeinsamen und gemeinsam eingerichteten Studienprogrammen anzuwenden sind. Ergänzend dazu wurde für zukünftig zu entwickelnde gemeinsame und gemeinsam eingerichtete Masterstudienprogramme dieser Gestaltungsrahmen erstellt.

1) Zulassung

Die gesetzlichen Mindestanforderungen bei der Zulassung zu einem Masterstudium sind im § 64 (3) UG 2002 festgelegt. Die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Curricula abgebildet, was an der BOKU im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft wird, sofern die BOKU Home University ist und die Zulassung nicht durch ein Konsortium erfolgt. Die Zulassung gemäß Mustercurriculum soll auch für die gemeinsamen und gemeinsam eingerichteten Studienprogramme angewendet werden.

Die Zulassung ist im Kooperationsvertrag zu regeln, wobei die österreichischen Rechtsgrundlagen einzuhalten sind. Die Zulassung der Home University ist von der Host University zu akzeptieren, was im Vertrag zu regeln ist. Erfolgt die Zulassung durch ein Konsortium, ist diese zu akzeptieren. Zulassungen durch ein Konsortium sind anzustreben.

Gemäß § 63a (8) UG 2002 kann für Master, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festgelegt werden. Die Zuständigkeit liegt bei dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre, Internationales und Studierende.

2) Struktur

Der Umfang an Pflicht-, Wahl- und freien Wahllehrveranstaltungen ist im Mustercurriculum geregelt und im Studienplan festzulegen. Insgesamt umfasst ein Masterstudium 120 ECTS-Anrechnungspunkte.

Um einen Joint Degree zu erlangen, muss an mindestens zwei oder mehr Universitäten studiert werden. Es kann nur dann ein BOKU-Abschluss vergeben werden, wenn die Studierenden an der BOKU inskribiert waren und mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben. Von diesen 40 ECTS-Anrechnungspunkte können 10 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Co-Betreuung der Masterarbeit erbracht werden. Eine Co-Betreuung kann im Konsortiumsvertrag und im Studienplan festgelegt werden. Gibt es keine Co-Betreuung, müssen dennoch 40 ECTS-Anrechnungspunkte an der BOKU absolviert werden, damit ein Joint Degree vergeben werden kann.

Es wird empfohlen die gemeinsam mit internationalen Partnern durchgeführten Studienprogramme so zu strukturieren, dass die Studierenden eines Jahrgangs zu Beginn/Ende eines Semesters die Universität wechseln. Der Mobilitätsverlauf ist im Studienplan darzustellen (Grafik).

Die Unterrichtssprache ist im Curriculum festzulegen. Sprachkenntnisse (Kenntnisse der Unterrichtssprache) zumindest auf Niveau B2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) sind bei der Zulassung nachzuweisen. Das Konsortium kann darüber hinaus weitere sprachliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Diese sind im Studienplan und Kooperationsvertrag festzuhalten.

Studien an der Universität für Bodenkultur Wien haben dem "3-Säulen-Prinzip" zu entsprechen. Die drei Säulen sind im Curriculum zu implementieren.

Die Implementierung einer Pflichtpraxis ist nicht zwingend erforderlich.

Für die Absolvierung von Lehrveranstaltungen (inklusive Defensio) ist die Prüfungsordnung der Universität anzuwenden, die diese Lehrveranstaltung organisiert.

3) Masterarbeit

Grundsätzlich gelten an der BOKU für die Masterarbeit die Bestimmungen des § 86 der Satzung. Der Umfang der Masterarbeit ist im Konsortiumsvertrag festzulegen (an der BOKU 30 ECTS-Anrechnungspunkte).

Darüber hinaus müssen folgende Punkte im Konsortiumsvertrag geregelt werden:

- a) Sprache der Masterarbeit (BOKU-Empfehlung: bei englischsprachigen Masterprogrammen Englisch)
- b) Sprache der Defensio (BOKU-Empfehlung: bei englischsprachigen Masterprogrammen Englisch)
- c) Co-Betreuung: An der BOKU wird eine Co-Betreuung der Masterarbeit für Studierende, die ein Semester an der BOKU studiert haben, aber die Arbeit nicht an der BOKU schreiben, empfohlen, damit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte für den BOKU-Abschluss nachgewiesen werden können.
- d) Der Co-Betreuer oder die Co-Betreuerin soll in die Defensio (zumindest via Videokonferenzschaltung) eingebunden werden.
- e) Ein Masterseminar ist nicht verpflichtend vorzusehen, wird aber für Studierende, die an der BOKU die Masterarbeit schreiben, empfohlen.

4) Abschluss

Gemäß Mustercurriculum ist bei einem Abschluss an der BOKU eine Defensio zu absolvieren. Es ist im Konsortiumsvertrag festzuhalten, welche Abschlussprüfungen wo abzuhalten sind.

Die Defensio hat in der Unterrichtssprache (Deutsch oder Englisch) zu erfolgen, auch wenn die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst worden ist.

Die Defensio wird von einer Kommission begleitet, die sich aus drei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit großer Lehrbefugnis zusammensetzt. Nach Abschluss der Defensio beurteilen die beiden Beurteilenden die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nach den Kriterien des Bewertungsbogens für eine Defensio an der Universität für Bodenkultur Wien. Co-Betreuer*innen mit großer Lehrbefugnis können bei einer Defensio Beurteiler*innen sein.

Der Einsatz von Videokonferenzen ist zulässig, vorausgesetzt die Kommissionsmitglieder sind sichtbar, d.h. eine telefonische Verbindung reicht nicht.

Es muss kein Kommissionsmitglied der Partneruniversität geben. Wenn ein Kommissionsmitglied von der Partneruniversität gewünscht wird, muss dies im Konsortiumsvertrag festgelegt werden.

Bei gemeinsam eingerichteten Studienprogrammen wird empfohlen, dass der Abschluss an der Home University ausgestellt wird. Details sind im Vertrag zu regeln. Der Studienplan muss entsprechend vollzogen werden. Bei einem Abschluss an der BOKU lautet der Bewertungsschlüssel gemäß Mustercurriculum folgendermaßen:

- Masterarbeit 70%
- Defensio (inkl. Präsentation) 30%

An den Partneruniversitäten kommen deren studienrechtliche Bestimmungen zum Abschluss zur Anwendung.

An die Absolventen und Absolventinnen eines gemeinsam mit internationalen Partnern durchgeführten Masterstudiums soll der akademische Titel „Master of Science“ oder „Master of Science in ...“ (abgekürzt „MSc“ oder „M.Sc.“) verliehen werden.

Abschließende Bemerkung

Die Entwicklung eines neuen gemeinsamen oder gemeinsam eingerichteten Studienprogramms hat an der Universität für Bodenkultur Wien den festgelegten Prozessablauf der Curriculumentwicklung zu durchlaufen (Vorkonzept, Ausarbeitung, Genehmigung, etc.).